

Merkblatt für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten („neue Rechtslage“)

1. Für die Aufsichtsarbeiten stehen je fünf Stunden zur Verfügung.
2. Die Erklärung für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten des Justizprüfungsamtes und der Personalausweis oder der Reisepass sind mitzubringen.
3. Sollten Sie wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grunde verhindert sein, so haben Sie zur Vermeidung der Rechtsfolge, dass die versäumte Aufsichtsarbeit mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet wird (§ 20 Abs. 2 JAPG n.F.), unverzüglich einen Antrag auf Unterbrechung der Prüfung (§ 25 Abs. 2 JAPG n.F.) zu stellen und den Hinderungsgrund nachzuweisen. Im Falle Ihrer Erkrankung ist der Nachweis durch Beibringung eines Zeugnisses des für Ihren Wohnsitz zuständigen **Amtsarztes** zu führen, aus dem ersichtlich sein muss, dass und wie lange Sie erkrankt und prüfungsunfähig sind. Kosten, die durch die amtsärztliche Untersuchung entstehen, gehen zu Ihren Lasten. Auch wenn eine begonnene Klausurbearbeitung aus Krankheitsgründen nicht beendet werden kann, muss in jedem Fall der Amtsarzt aufgesucht werden. Geben Sie weniger als drei Aufsichtsarbeiten ab, gilt das als Rücktritt von der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 25 Abs. 1 S. 2 JAPG n.F.), so dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, ohne dass eine Korrektur der abgegebenen Klausuren erfolgen würde.
4. Benötigen Sie einen Nachteilsausgleich (§ 19 Abs. 1 S. 3 bis 6 JAPG n.F.), wenden Sie sich bitte rechtzeitig, möglichst zeitnah nach Ihrer Anmeldung zur Prüfung, spätestens zum Ende der Anmeldefrist an das Justizprüfungsamt. Ggfs. bedarf es der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens. (Nur sofern Sie durch eine nachgewiesene Behinderung beeinträchtigt sind, trägt die Kosten eines amtsärztlichen Gutachtens das Justizprüfungsamt.
5. Nr. 3 gilt nicht für Studierende, die die Prüfung unter den Bedingungen des Freiversuchs (§ 26 Abs.1 JAPG n.F.) ablegen. Im Freiversuch ist eine Unterbrechung der Prüfung und spätere Fortsetzung als Freiversuch ausgeschlossen (§ 26 Abs. 5 JAPG n.F.). Wer vom Freiversuch wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund Abstand nimmt, kann die Fortsetzung der Prüfung mit der Maßgabe beantragen, dass die Prüfung als regulärer Erstversuch gilt. Die Vorschriften über die Unterbrechung der Prüfung gemäß § 25 Abs. 2 bis 6 JAPG n.F. gelten in diesem Fall entsprechend.

Achtung: Nur für den Fall, dass ein wirksamer Unterbrechungsantrag gestellt wird, bleibt erkrankten oder sonst aus wichtigem Grund verhinderten Freiversuchskandidatinnen und -kandidaten ein etwaiger Notenverbesserungsversuch bei im anschließenden regulären Erstversuch bestandener Prüfung erhalten, der ansonsten nach der „neuen Rechtslage“ nur noch bei im Freiversuch bestandener Prüfung möglich ist, § 27 Abs. 1 und Abs. 2 JAPG n.F.

6. Die Arbeiten sind gut leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber anzufertigen, unleserliche Stellen gehen bei der Bewertung einer Arbeit zu Lasten des Prüflings.
7. **Auf die Hilfsmittelverfügung des Justizprüfungsamtes Bremen wird hingewiesen.**
8. Etwa benötigte weitere Gesetzestexte sowie Schreibpapier werden zur Verfügung gestellt; Füllfederhalter oder Kugelschreiber sind mitzubringen. Es dürfen nicht in den Klausurraum mitgebracht werden: nicht zugelassene Bücher, eigenes Schreibpapier usw. Eine Übertretung dieser Regelung kann als Täuschungsversuch angesehen werden. Papier darf beim Verlassen des Klausurenraumes nicht mitgenommen werden.
9. Wird eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, erteilt das Justizprüfungsamtes die Note "ungenügend (null Punkte)" (§ 20 Abs. 2 JAPG n.F.).
10. Zwischen der Ausgabe der Aufsichtsarbeiten und deren Abgabe besteht innerhalb und außerhalb des Klausurenraumes keine Möglichkeit zu rauchen.